

**Auszug aus der Verbotsentscheidung für den Film
„Der Kriminalfall in Hannover“ (1924)**

(...)

Zur Verhandlung über den Antrag der Preussischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens:

„Der Kriminalfall in Hannover“

(...)

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

- I. Die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 26. Juli 1924 – Nr. 8750 ausgesprochene Zulassung des Bildstreifens „Der Kriminalfall in Hannover“ wird widerrufen. Die öffentliche Vorführung dieses Bildstreifens im Deutschen Reich ist verboten.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe

- I. Der Bildstreifen zeigt unter dem Titel „Der Kriminalfall in Hannover“ eine Reihe von Bildern der Stadt Hannover. Dazwischen die Wohnstätte des Mörders Haarmann, seine Wirtin und einen jungen Mann nebst Angehörigen, den Haarmann vergeblich anzulocken versucht hatte.
- II. Das Preussische Ministerium des Innern hat den Widerruf des von der Filmprüfstelle Berlin am 26. Juli 1924 , ohne Zuziehung von Beisitzern (§ 11 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes), zugelassenen Bildstreifens beantragt, weil er geeignet sei verrohend und entsittlichend zu wirken. In der Verhandlung hat der Vertreter der antragstellenden Landeszentralbehörde erklärt, dass er den Widerrufsanspruch nunmehr auch auf den Verbotgrund Gefährdung der öffentlichen Ordnung stütze.

Der Vertreter der Firma Krüger & Co hat in erster Linie die rechtliche Zulässigkeit des Widerrufsverfahrens bestritten und insbesondere das nachträgliche Hervortreten neuer Tatsachen seit der ersten Zulassung vermisst. Der Begründung des Widerrufsanspruchs durch den Vertreter des Preussischen Ministeriums des Innern ist er in längeren Ausführungen entgegengetreten.

- III. Den Widerrufsanspruch, gegen dessen rechtliche Zulässigkeit nach der ständigen Judicatur der Oberprüfstelle Bedenken nicht obwalten, war stattzugeben. Seiner zutreffenden Begründung hat sich die Oberprüfstelle in tatsächlicher Beziehung angeschlossen. Sie ist mit dem Preussischen Ministerium des Innern der Ansicht, dass der Text des Bildstreifens nähere Darstellungen und Angaben über den Fall Haarmann erwarten lässt, dabei

jedoch nur auf plumpe Täuschung des Publikums berechnet ist. Denn die Mehrzahl der Bilder zeigt belanglose, mit dem Kriminalfall überhaupt nicht in Verbindung stehende, und an sich nicht zu beanstandende Bilder der Stadt Hannover. Dagegen ist der kolportage- und romanhafte Text, der mit den Worten beginnt „In der schönen Leinestadt Hannover...“ und dann, die Erwartung des Publikums spannend, nur eine Reihe harmloser Stadtbilder zeigt, um dann fortzufahren: „lebte seit Jahren ein verkommener Mensch mit Namen Haarmann. Er verkehrt in Stehbierhallen und düsteren geheimnisvollen Spelunken im Gängeviertel...“ usw. geeignet, auf die niedrigen Sensations-Instinkte des Publikums zu wirken.

Auf Grund dieser Feststellung erachtet die Oberprüfstelle in Uebereinstimmung mit dem Preussischen Minister des Innern den Verbotgrund der Gefährdung der öffentlichen Ordnung für gegeben. In einem Urteil vom 14. November 1922 – Nr. 95 – hat die Oberprüfstelle ausgesprochen, dass die Verwendung eines Haupttitels, der anreizend auf die Bevölkerung zum Besuch der Vorführung wirkt, weil er irreführend, sei es auf gröblichen erotischen Inhalt, sei es auf Gewalttätigkeiten oder kolportagemässige Handlung hinweist, als Gefährdung der öffentlichen Ordnung anzusehen. Diese rechtliche Beurteilung trifft vorliegend nicht nur auf den Titel, sondern auf den ganzen Bildstreifen zu. Die Oberprüfstelle ist grundsätzlich der Auffassung, dass die geschäftliche Ausbeutung die Öffentlichkeit erregender Kapitalverbrechen durch sensationell aufgemachte, mit kolportagehaftem Text versehene Bildstreifen geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden.

An dieser Feststellung wird durch die warnenden Worte zu Beginn des Bildstreifens nichts geändert, da sie gegenüber der oben gekennzeichneten sonstigen Beschriftung ohne jede Wirkung bleiben müssen.
(...)

Der vollständige Text findet sich unter
<http://www.deutsches-filminstitut.de/zengut/df2tb641z.pdf> (3. Dokument)